



"Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard Teil C - Futtermittelherstellung

Version 26.01

veröffentlicht am 01.09.2025

verpflichtend ab 01.01.2026



Inhalt

Inhalt.....	1
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	2
Teil C - Futtermittelherstellung	3
C 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht.....	3
C 2 Allgemeine Anforderungen	5
C 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG	5
C 2.2 Betriebsbeschreibung.....	5
C 2.3 Regelung von Verantwortlichkeiten, Organigramm.....	5
C 2.4 Risikomanagement (KO).....	6
C 2.5 Beauftragung externer Dienstleister	6
C 2.6 Wareneingangskontrolle	7
C 2.7 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigungen (KO).....	8
C 2.8 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln (KO).....	8
C 2.9 Rückverfolgbarkeit (KO).....	8
C 2.10 Reklamationsmanagement.....	9
C 2.11 Warenrücknahme	9
C 2.12 Krisenmanagement (KO)	9
C 2.13 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess.....	9
C 2.14 Dokumentation und Aufbewahrungsfrist	10
C 2.15 Schulung der Mitarbeiter	10
C 2.16 Interne Audits.....	10
C 3 Spezifische Anforderungen für Futtermittelherstellung/-verarbeitung.....	11
C 3.1 Probenahme und Analyse	11
C 3.1.1 Probenahme- und Analysenplan	11
C 3.1.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors.....	11

C 3.1.3	Probenahme- und Analysehäufigkeit.....	12
C 3.1.4	Bewertung von Analyseergebnissen	13
C 3.2	Rückstellproben	13
C 3.3	Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren	14
C 4	Spezifische Anforderungen für mobile Mahl- und Mischanlagen.....	14
C 4.1	Spezifische Maßnahmen für den Ausschluss von Verunreinigungen.....	14
C 4.2	Absicherung durch Verschleppungstests	15
C 4.3	Mischdokumentation und Mischprotokolle	15
C 4.4	Einverständnis zur Probenahme.....	16
C 4.5	Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren.....	16

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle C 1:	Stufendefinition und Zertifizierungspflicht.....	4
Tabelle C 2:	Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen in der Unterstufe Futtermittelproduktion pro Kalenderjahr	12
Tabelle C 3:	Bewertung von Analyseergebnissen Futtermittel	13

Teil C - Futtermittelherstellung

Im vorliegenden Standardteil sind die Anforderungen für die Stufe Futtermittelherstellung und deren Unterstufen beschrieben. Teil Z (Zertifizierung) beschreibt den Zertifizierungsprozess, die Risikoeinstufung (falls erforderlich) und die daraus resultierenden Anforderungen an (zukünftig) VLOG-zertifizierte Unternehmen.

C 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Verschiedene Zertifizierungen werden vom VLOG als gleichwertig zur Zertifizierung nach VLOG-„Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard anerkannt. Eine zusätzliche VLOG-Zertifizierung des betroffenen Produktes/Futtermittels bzw. der Dienstleistung ist nicht erforderlich, wenn diese/s nach einem dieser Standards zertifiziert ist. Eine Liste der anerkannten Standards finden Sie unter <https://www.ohnegentechnik.org/GLAS>.

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
<p>Unterstufe Futtermittelherstellung/-verarbeitung:</p> <p>Alle Prozessschritte, welche die Futtermittelaufbereitung umfassen. Z. B. die Herstellung von Rapsextraktionsschrot (das bei der Extraktion von Öl aus Rapssaat als Nebenprodukt anfällt), Mahlen, Trocknen etc.</p> <p>Überführung und anschließende Vermarktung von am (Produktions-)Standort vorhandenen nicht kennzeichnungspflichtigen Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität.</p> <p>Transport, Lagerung und Umschlag von am (Produktions-)Standort hergestellten, verarbeiteten oder überführten VLOG-zertifizierten Einzel- bzw. Mischfuttermitteln.</p> <p>Führt ein Futtermittelhersteller zusätzlich Private Labelling durch, sind neben den Anforderungen aus Teil C auch die entsprechenden Anforderungen aus Teil B einzuhalten.</p>			
Alle Futtermittelarten	Für im Unternehmen hergestellte lose und/oder gesackte/verpackte Futtermittel, die als „VLOG geprüft“* ausgelobt werden sollen.	Für im Unternehmen hergestellte lose und/oder gesackte/verpackte Futtermittel, die <u>nicht</u> als „VLOG geprüft“* ausgelobt werden sollen.	C 1-C 3

	Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Keine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard erforderlich	Standard- anforderungen
Unterstufe Mobile Mahl- und/oder Mischanlage: Gewerbliches, überbetriebliches Herstellen von Futtermitteln mit mobilen Anlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben.			
Mahlen/ Mischen von Futtermitteln	Für das Mahlen und Mischen von Futtermitteln, die als „VLOG-Mischung“ ausgelobt werden soll. Durch eine Zertifizierung in diesem Bereich ist auch der Handel/Verkauf von Öl, welches zur Staubbindung in der Mahl- und Mischanlage eingesetzt wird, abgedeckt.	Für das Mahlen und Mischen von Futtermitteln, die nicht als „VLOG-Mischung“ ausgelobt werden soll. Für das Mahlen von Getreide (inkl. Mais) in einer reinen mobile Mahlanlage.	C 1-C 2, C 4
Transport, Lagerung und Umschlag als Dienstleistung sowie Handel/Streckenhandel (ggf. inkl. Überführung) und Private Labelling von Futtermitteln fallen unter die Stufe Logistik (Teil B).			

Tabelle C 1: Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

*(Wortmarke oder Siegel gemäß Kapitel A 10)

C 2 Allgemeine Anforderungen

C 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

In einzelzertifizierten Unternehmen liegt ein beidseitig unterzeichneter Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG inkl. der vom VLOG erteilten VLOG-ID (10-xxxxx) vor. Für alle weiteren vom Hauptstandort rechtlich abhängigen und in die VLOG-Zertifizierung eingebundenen Standorte liegt eine vom VLOG erteilte VLOG-Sub-ID (10-xxxxx-A/B etc.) vor.

C 2.2 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung (Anhang (15) (Futtermittelherstellung) bzw. (17) (Mobile Mahl- und Mischanlagen)) liegt vor und ist aktuell.

Die Zertifizierungsstelle bzw. der Matrixorganisator werden zeitnah über wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

i *Erläuterung: Dokumente in digitaler Form und elektronische Daten werden akzeptiert. Zum Audit werden die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen (VLOG-Vorlagen oder eigene inhaltlich gleichwertige Dokumente) und darin aufgeführte Dokumente sowie Analyseergebnisse dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können – mit Ausnahme der Betriebsbeschreibung und der darin genannten Unterlagen – Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben. Der Auditor muss diese jedoch eingesehen haben. Die aktuelle Betriebsbeschreibung und die darin genannten Unterlagen/Informationen sind dem Auditor zur Weiterbearbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an den VLOG übermittelt.*

i *Als wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, gelten z.B. Änderungen am Sortiment und/oder Prozessen.*

i *Erläuterung: Wird eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht, kann eine bereits ausgefüllte Betriebsbeschreibung der vorherigen Version weiterhin genutzt werden, wenn es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen zur Nachfolgeversion gibt. Sollte es in der neuen Version der Betriebsbeschreibung inhaltliche Unterschiede/Ergänzungen geben, so wird entweder eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt. Hierbei muss die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit gewahrt werden.*

C 2.3 Regelung von Verantwortlichkeiten, Organigramm

Es liegt ein aktuelles Organigramm vor, das die Verantwortlichkeiten und Stellvertretungen aufzeigt.

i *Erläuterung: Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten, etc. sind aufzunehmen, sofern deren Tätigkeiten relevant sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.*

C 2.4 Risikomanagement (KO)

Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Abläufe und Prozesse inkl. Bewertung der Risiken für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung vor (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe für den Bereich „VLOG geprüft“ (z.B. Herkunftsländer)
- Risikoeinstufung der Futtermittel (risikobehaftet/nicht risikobehaftet)
- Handhabung von Futtermitteln, welche die Anforderungen für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung erfüllen, und Futtermitteln, welche die Anforderungen der „VLOG geprüft“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Informationen zu Vorfrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten und externe Dienstleister (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- Ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte



Erläuterung: Zur Unterstützung bei der Risikoeinstufung der Futtermittel steht eine „Bewertungshilfe – Risikobehaftete Futtermittel“ auf der VLOG-Website zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/risikobehaftete_futtermittel.

Risikomanagement

Aufbauend auf der Gefahrenanalyse sind Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft.

C 2.5 Beauftragung externer Dienstleister

Die Beauftragung von externen Dienstleistern für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Futtermittelherstellung, Transport, Lagerung oder Umschlag (vgl. Teil B 1 Logistik, C 1 Futtermittelherstellung), erfolgt unter einer der folgenden Bedingungen:

- externer Dienstleister wird im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers vor Ort von der Zertifizierungsstelle auditiert oder
- externer Dienstleister ist gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert

Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers

Erfolgt die Auditierung im Rahmen des VLOG-Audits des Auftraggebers werden folgende Anforderungen eingehalten:

- es liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor. Diese enthält Details zur beauftragten Tätigkeit, deren Umfang sowie die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung des aktuellen VLOG-Standards
- die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel C 2.4)

Externer Dienstleister ist zertifiziert

Ist der externe Dienstleister gemäß VLOG-Standard oder einem gleichwertig anerkannten Standard zertifiziert, werden folgende Anforderungen eingehalten:

- VLOG-Zertifizierung des externen Dienstleisters wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft
- die Tätigkeit ist in das Risikomanagement des Auftraggebers eingebunden (vgl. Kapitel C 2.4)

C 2.6 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass nur kennzeichnungsfreie Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung verwendet werden.

Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln

- Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel (vgl. A 10.2) kontrolliert. Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert.
- Die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr geprüft.

Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als risikobehaftet (vgl. Kapitel C 2.4) eingestuft werden, liegt eine Bestätigung des Lieferanten über GVO- bzw. Kennzeichnungsfreiheit vor. Dies kann erfolgen über:

- eine separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- ein Analyseergebnis gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- einen Zusatz auf den Warenbegleitpapieren, dass es sich um kennzeichnungsfreie Futtermittel handelt, oder
- eine eindeutige, vertragliche Regelung über die Lieferung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln



Erläuterung: Für die Deklaration von kennzeichnungsfreien, aber nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln, empfiehlt VLOG folgende Formulierung: „Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“.

Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, nicht risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als nicht risikobehaftet (vgl. Kapitel C 2.4) eingestuft werden, tragen die entsprechenden Warenbegleitpapiere des Futtermittels keinerlei Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003.

C 2.7 Trennung der Warenströme, Ausschluss von Verunreinigungen (KO)

Durch räumliche und/oder zeitliche Trennung der Warenflüsse gelangen zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die nicht für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung geeignet sind, in den Warenfluss der Futtermittel zur „VLOG geprüft“-Kennzeichnung. Durch geeignete Verfahrensschritte wird sichergestellt, dass eine Verunreinigung mit GVO bzw. nicht-konformen Futtermitteln auf ein mindestens zufälliges oder technisch unvermeidbares Niveau reduziert wird. Zudem erfolgt auf allen Prozessstufen eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Futtermittel.

C 2.8 Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln (KO)

Es liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln vor. Dieses beinhaltet mindestens:

- die Klärung, ob ein Ereignisfall vorliegt (vgl. Kapitel C 2.12)
- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel
- das Informieren von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren sind festgelegt.

Die Bewertung von Futtermittel-Analyseergebnissen erfolgt gemäß Kapitel C 3.1.4.



Erläuterung: Nicht-konforme Futtermittel können z.B. mittels positiver Analyseergebnisse identifiziert werden.

C 2.9 Rückverfolgbarkeit (KO)

Das eingeführte/installierte Rückverfolgbarkeitssystem stellt sicher, dass

- alle im Unternehmen/am Standort vorhandenen „VLOG geprüft“-Futtermittel jederzeit eindeutig identifiziert werden können
- innerhalb von einem Arbeitstag der Warenfluss von „VLOG geprüft“-Futtermitteln sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen erstellt werden können, die Rückschlüsse über die Plausibilität der Warenflüsse zulassen



Erläuterung: Hierzu werden u.a. folgende Daten ermittelt:

- *Informationen zu Lieferanten und Lieferdatum*
- *Menge*
- *Chargenbildungen, falls erfolgt (inkl. Rework)*
- *Informationen zum Auslieferungsdatum und den belieferten Kunden*

C 2.10 Reklamationsmanagement

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen, Reklamationen und Hinweisen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Diese werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

C 2.11 Warenrücknahme

Für nicht-konforme Futtermittel gemäß VLOG-Standard besteht ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten.

C 2.12 Krisenmanagement (KO)



Erläuterung: Ereignisfälle werden im Ereignisfallblatt definiert (Vgl. Anhang (31)).

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von Ereignisfällen vor, die zu einer Krise führen können. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „VLOG geprüft“-Futtermitteln haben. Dieses Verfahren ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- Benennung von Verantwortlichen inkl. Stellvertretungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- Regelungen zur umgehenden Information der:
 - betroffenen Geschäftspartner und Kunden
 - Zertifizierungsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (31))
 - VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt (vgl. Anhang (31))
- juristische Beratung (falls erforderlich)

Das Verfahren zum Krisenmanagement wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und umgehenden Umsetzung intern getestet und dokumentiert.

C 2.13 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern und dokumentiert diese.

Die Korrekturmaßnahmen werden fristgerecht umgesetzt und die Wirksamkeit dieser in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

C 2.14 Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen.

Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Prozess zur Kennzeichnung „VLOG geprüft“ bzw. der Kennzeichnung mit dem „VLOG geprüft“-Siegel werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen:

- Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie plus ein Jahr bzw. insgesamt mindestens zwei Jahre



Erläuterung: Dokumente, die aufbewahrt werden müssen, sind z.B. Lieferscheine/-protokolle, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Produktions- und Warenflussaufzeichnungen (inkl. Rework), Schulungsdokumentationen, etc. Gemäß „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ müssen Dokumente im Zusammenhang mit Futtermitteln (bzgl. GVO) 5 Jahre aufbewahrt werden.

C 2.15 Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, die in Bereiche eingebunden sind, welche für den „VLOG geprüft“-Betriebsablauf relevant sind, einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie laufend mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult.

Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.



Erläuterung: Die Intensität der Schulung orientiert sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG geprüft“-Betriebsablauf und kann dementsprechend je nach Mitarbeiter variieren.



Erläuterung: Ein Formular für die Bestätigung der VLOG-Mitarbeiterschulung steht Ihnen auf der VLOG-Website zur Verfügung: <https://www.ohnegentechnik.org/mitarbeiterschulung>. Die Nutzung der Vorlage ist freiwillig.

C 2.16 Interne Audits

Pro Kalenderjahr wird mindestens ein internes Audit im Unternehmen durchgeführt, das mindestens alle allgemeinen sowie unternehmensspezifischen Standard-Anforderungen der Stufe Futtermittelherstellung abdeckt. Die internen Auditoren sind sachkundig und auditieren nicht ihre eigenen Tätigkeiten. Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert und an die betroffenen Bereiche kommuniziert.

Können die Anforderungen an die internen Auditoren nicht erfüllt werden, z.B. aufgrund der Unternehmensgröße, ist ein externer Auditor mit der Durchführung des internen Audits zu beauftragen.

- Ausnahme: Bei Betrieben mit ≤ 1.000 Tonnen Produktionsmenge an Einzelfuttermitteln pro Kalenderjahr (bezogen auf die Trockenmasse) und mobilen Mahl- und Mischanlagen kann auf eine externe Gegenkontrolle verzichtet werden.

C 3 Spezifische Anforderungen für Futtermittelherstellung/-verarbeitung

C 3.1 Probenahme und Analyse

Es erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für die „VLOG geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung relevanten Futtermitteln nach den folgenden Ausführungen.

C 3.1.1 Probenahme- und Analysenplan

Es liegt ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan auf Grundlage der unternehmensindividuellen Risikoeinstufung (vgl. Kapitel C 2.4) der Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion vor, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt und der planmäßig umgesetzt ist.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert unter Einhaltung der Anforderungen in Kapitel C 3.1.2 mindestens:

- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahme, Benennung des Probenehmers, Bildung von Sammelp Proben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Beprobung des Endprodukts, Dokumentation der Probenahmen, eindeutige Kennzeichnung der Proben)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang vgl. [Leitfaden Labore](#))

Nicht notwendig sind Probenahmen und GVO-Analysen, wenn die gentechnischen Veränderungen für die eingesetzten Futtermittel technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall liegt für die Erstellung eines Analysenplans eine Risikoanalyse vor, die zu dem Schluss kommt, welche Futtermittel nicht beprobt bzw. analysiert werden müssen.

i *Erläuterung: Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln steht auf der VLOG-Website zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/analysierbarkeit_gv-bestandteile.*

C 3.1.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyselabors

Für die GVO-Analyse werden abhängig von der Probenmatrix folgende Mindestmengen an Probenmaterial gezogen:

- Mischfuttermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg
- Einzelfuttermittel/Rohware:
 - ganze Körner (Mais, Sojabohnen, Raps u.ä.): mindestens 3000 Körner bzw. ca. die Probenmenge, die jeweils dieser Anzahl entspricht (Mais mind. 1000 g; Soja mind. 700 g, Raps mind. 60 g)
 - geschrotet/vermahlen: mindestens 400 g, maximal 1 kg

i *Erläuterung: Die genannten Mindestmengen beziehen sich auf ganze Körner bzw. Bohnen. Für Rohstoffe, die eine bessere Homogenität aufweisen (z.B. Sojaproteinkonzentrat) können geringere Einwaagen in Absprache mit dem zuständigen Labor und dem Auftraggeber verwendet werden.*

i *Erläuterung: Die zu ziehenden Mindestmengen anderer, in diesem Kapitel nicht genannten Rohstoffe sind mit dem beauftragten Labor zu vereinbaren.*

Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert.

Der Auftraggeber der GVO-Analyse überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die VLOG-Anerkennung des beauftragten Labors.

Bei der Beauftragung werden folgende Informationen im Prüfauftrag oder mitgeltenden Dokumenten angegeben und an das Labor übermittelt:

- Beauftragung von GVO-Analysen gemäß den VLOG-Anforderungen
- Zusammensetzung der Probe:
 - Sind Soja-, Mais-, Raps- und/oder Reis-Einzelfutter bzw. -Zutaten enthalten, wird angegeben, in welcher Form diese enthalten sind (z.B. Mais als Maismehl, Soja als Sojaextraktionsschrot). Kopien der Zusammensetzung/Deklarationen werden mit der Probe an das Labor versandt.



Erläuterung: Als Orientierungshilfe für das Erstellen eines Auftragsformulars, das alle Mindestangaben enthält, die dem Labor für die Analysen von VLOG-Proben vorliegen müssen, dient Anlage 3 des Leitfadens für Labore.

C 3.1.3 Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Kalenderjahr wird im Unternehmen mindestens die in Tabelle C 2 aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt.

Alle zu analysierenden Proben werden rasch an das VLOG-anerkannte Labor versendet. Zweit- oder Drittanalysen aus einer Probenahme sind grundsätzlich zulässig, sie müssen aber umgehend erfolgen (Expressanalyse).

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang (Rohware)	Mindestanzahl der Probenahmen + Analysen im „VLOG geprüft“-Wareneingang ¹ pro Kalenderjahr
Produktion am Standort		
Komplett kennzeichnungsfreie Produktion	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 10.000 t/Jahr: 1 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Duale Produktion	Bei jeder Partie risikobehafteter Einzelfuttermittel	bis einschließlich 2.000 t/Jahr: 1 > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 > 10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 > 50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 > 100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu

Tabelle C 2: Mindestanzahl von Probenahmen und Analysen in der Unterstufe Futtermittelproduktion pro Kalenderjahr²

¹ Standorte, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung/GVO-Analyse der ausgehenden Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde.

² Alle Mengenangaben für Futtermittel beziehen sich ausschließlich auf Futtermittel, die je Standort in der „VLOG-geprüft“-Produktion eingesetzt werden bzw. als „VLOG geprüft“ gekennzeichnet werden

C 3.1.4 Bewertung von Analyseergebnissen

Die Bewertung der Analyseergebnisse erfolgt gemäß den folgenden Anforderungen, ggf. notwendige (Korrektur-) Maßnahmen werden abgeleitet und durchgeführt.

Liegen aus einer Probenahme zwei unterschiedliche Analyseergebnisse vor, findet folgendes Vorgehen Anwendung und führt zum finalen Befund:

- Überschneiden sich Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit, wird der Mittelwert aus den Analyseergebnissen gebildet.
- Überschneiden sich diese Analyseergebnisse inklusive der erweiterten Messunsicherheit nicht, wird eine dritte Analyse der Partie beauftragt.

Bewertung		Maßnahmen
GVO nicht nachweisbar oder < 0,1%		
Kennzeichnungskonform, zulässig für die VLOG-Produktion		Keine Maßnahmen notwendig
≥ 0,1% ≤ 0,9% GVO		
Einzelfall- bezogene Bewertung	Kann die GVO-Verunreinigung auf das eigene Produktionssystem zurückgeführt werden? (z.B. duale Produktion)	<u>Ja</u> : Überprüfung ob etablierte Maßnahmen (vgl. Kapitel C 2.4) ausreichend und valide umgesetzt sind. Wenn nicht: weiteres Vorgehen entsprechend Kapitel C 2.8 und C 2.12.
		<u>Nein</u> : Information an Lieferanten.
	Werden auf der jeweiligen Organisationsebene regelmäßig entsprechende Werte festgestellt (im Verhältnis zur Analysenanzahl)?	<u>Ja</u> : Die etablierten Maßnahmen (vgl. Kapitel C 2.4) sind nicht ausreichend und müssen überarbeitet werden. <u>Nein</u> (keine systembedingte Ursache): Keine Maßnahmen notwendig.
> 0,9% GVO		
Nicht kennzeichnungskonform, nicht zulässig für die VLOG-Produktion		Weiteres Vorgehen entsprechend den etablierten Verfahren aus Kapitel C 2.8 und C 2.12.

Tabelle C 3: Bewertung von Analyseergebnissen Futtermittel

C 3.2 Rückstellproben

Das Unternehmen bewahrt von allen „VLOG geprüft“-Ausgangspartien lückenlos Rückstellmuster in geeigneten Behältnissen auf, um bei Bedarf einen Rückschluss auf die tatsächlich gelieferte Qualität nehmen zu können. Die Rückstellmuster werden für einen Zeitraum bereitgehalten, der dem Verwendungszweck und der Produkthaltbarkeit des Futtermittels angemessen ist.



Erläuterung: Dies gilt sowohl für lose als auch für verpackt abgegebene Futtermittel.

C 3.3 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Futtermittel, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.

VLOG-zertifizierte Futtermittel sind auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ und/oder dem Siegel „VLOG geprüft“ (vgl. Kapitel A 10), gekennzeichnet. Es ist klar ersichtlich, auf welches Futtermittel sich die Kennzeichnung bezieht.



Erläuterung: Für die Deklaration von kennzeichnungsfreien, nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln empfiehlt der VLOG folgende Formulierung: „Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“

C 4 Spezifische Anforderungen für mobile Mahl- und Mischanlagen

C 4.1 Spezifische Maßnahmen für den Ausschluss von Verunreinigungen

Gemäß Kapitel C 2.7 sind pro Anlage individuelle Maßnahmen/Vorgaben abgeleitet, dokumentiert und umgesetzt, um bei der Produktion von „VLOG-Mischungen“ Verschleppungen von GVO-Futtermitteln aus vorangegangenen Mischungen zu vermeiden. Weitere Risikofaktoren wie z.B. Anlagentalter, erfolgte Reparaturen sind berücksichtigt.

Der einwandfreie Betrieb der Anlagen ist sichergestellt. Die Reinigung erfolgt gemäß Reinigungsplan des Unternehmens. Wartungen und Reinigungen sind dokumentiert.

In einer Mahl- und Mischanlage, die auch GVO-haltige Futtermittel verarbeitet, wird:

- nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen und vor dem Einsatz in der VLOG-Produktion – je nach Anlagentyp und eigener Risikobewertung – mindestens eine Restlosentleerung und/oder eine Spülcharge durchgeführt.
- unabhängig von der Risikobewertung des Betreibers wird eine Spülcharge immer dann durchgeführt, wenn die vorherige Mischung aus über 40% kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln bestand (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung). Dies ist auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde.
- die Spülcharge gemäß Herstellerangaben und mit einer ausreichend großen Menge durchgeführt. Gegenüber dem Auditor wird nachvollziehbar begründet, dass die Chargengröße ausreichend ist (z.B. Angaben des Herstellers zur Verschleppung oder eigene Testergebnisse).
- die Spülcharge außerhalb der VLOG-Produktion verwendet.
- klar dokumentiert, wie Restlosentleerungen und/oder Spülchargen durchgeführt werden.

- die durchgeführte Restlosentleerung und Spülcharge im Mischprotokoll gemäß Kapitel C 4.3/ Anhang (30) dokumentiert.

C 4.2 Absicherung durch Verschleppungstests

i Erläuterung: Auf der VLOG-Website steht der Leitfaden „VLOG-Verschleppungstest für Mahl- und Mischanlagen Leitfaden zu Planung, Durchführung und Dokumentation“ zur Verfügung: https://www.ohnegentechnik.org/leitfaden_verschleppungstest_mma

i Erläuterung: Werden in den Mahl- und Mischanlagen ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel gemahlen/gemischt, ist keine Durchführung von Verschleppungstests notwendig.

Werden kennzeichnungspflichtige Futtermittel (inkl. Öle) gemahlen/gemischt, ist vom Mahl- und Mischanlagenbetreiber ein Verschleppungstest je eingesetzten baugleichem Modell durchzuführen, um die Wirkung der Maßnahmen gegen Verschleppung zu validieren.

- **Ausnahme:** Bei Mahl- und Mischanlagen bei denen sowohl eine Restlosentleerung als auch eine Spülcharge nach Anweisung des Herstellers (bzw. basierend auf eigenen Testergebnissen) nach jeder kennzeichnungspflichtigen Mischung und vor einer „VLOG-Mischung“ durchgeführt werden, ist keine Durchführung von Verschleppungstests notwendig.

Sind auf dem Betrieb mehrere baugleiche Modelle vorhanden, wird der Versuch bei der Anlage durchgeführt, die das höchste Verschleppungsrisiko birgt (z.B. gemessen an Alter oder Art/Umfang von Reparaturen).

Die Ergebnisse der durchgeführten Verschleppungstests sind dokumentiert und werden mindestens bis zum nächsten Test aufbewahrt. Im Unternehmen werden ggf. entsprechende Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet.

Verschleppungstest beim Einstieg in die VLOG-Produktion:

Es muss ein Verschleppungstest stattfinden.

Für fabrikneue Anlagen kann der Verschleppungstest entfallen, wenn ein aussagekräftiges Anlagegutachten des Herstellers vorliegt, das versuchsbasiert darlegt, welche Verschleppungen bei welcher Maßnahme (Restlosentleerung, Nutzung Hammermühle, Spülcharge in Größe/Beschaffenheit usw.) auftreten.

Verschleppungstests in den Folgejahren:

Es muss mindestens alle 5 Kalenderjahre oder bei wesentlichen Veränderungen an der Anlage (Reparaturen, Verschleiß, Defekte, etc.), die Einfluss auf die Verschleppung haben können, ein Verschleppungstest stattfinden.

C 4.3 Mischdokumentation und Mischprotokolle

Die Mischreihenfolge und die einzelnen Mischungen sind pro Anlage tagesgenau und in chronologischer Reihenfolge dokumentiert. Aus der Dokumentation ist ersichtlich, bei welchen Mischungen es sich um Mischungen mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln sowie um „VLOG-Mischungen“ handelt.

Bei kennzeichnungspflichtigen Mischungen ist angegeben, wie hoch der Anteil kennzeichnungspflichtiger Futtermittel in der Mischung ist.

Jede „VLOG-Mischung“ wird nach Beendigung der Mischung über ein 2-faches Mischprotokoll gemäß Anhang (30) oder ein inhaltlich gleichwertiges Mischprotokoll dokumentiert und vom Anlagenfahrer unterschrieben. Der Anlagenfahrer und der Auftraggeber erhalten jeweils ein Exemplar des Mischprotokolls.



Erläuterung: Die Dokumentation der Mischreihenfolge und der einzelnen Mischungen können auch aus einzelnen Mahl- und Mischprotokollen bestehen.

C 4.4 Einverständnis zur Probenahme

Von jedem VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Unternehmen oder landwirtschaftlichen VLOG-Gruppenmitglied liegt dem Betreiber der mobilen Mahl- und Mischanlage eine schriftliche Einverständniserklärung vor.

Die Einverständniserklärung berechtigt den Betreiber der mobilen Mahl- und Mischanlage zur Probenahme aus der hergestellten „VLOG-Mischung“.

C 4.5 Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

VLOG-zertifizierte Mischungen aus kennzeichnungsfreien Futtermitteln sind auf den Warenbegleitpapieren mit der Formulierung „VLOG-Mischung“ gekennzeichnet.